

Allgemeine Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

1 Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das schweizerische Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft ebenfalls als zusammenhängend.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz der Energieversorgungsunternehmen (EVU) fliessen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), gelten die vorliegenden Bestimmungen

- Energiegesetz (EnG),
- Energieverordnung (EnV)
- Stromversorgungsgesetz (StromVG),
- Stromversorgungsverordnung (StromVV),
- Leitfaden Eigenverbrauch (www.energieschweiz.ch)
- Werkvorschriften
- Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz des EVU
- Werkvorschriften spezielle Bestimmungen der EVU

Die drei Letzt genannten sind auf der Website der LKWG publiziert und können auch in gedruckter Form bezogen werden.

3 Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Ein ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-) Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei EVU ein. Bei einem ZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt.

Es ist Sache des ZEV, sich mit dem Objekt sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet-/ Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme am ZEV ablehnen und die Versorgung durch die EVU wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines ZEV ist, wird der Nachmieter nicht automatisch Teilnehmer des ZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt der ZEV mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen EVU-Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs, respektive der Stromabgabe an das EVU-Netz. Der ZEV gilt auch in Bezug auf dessen Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung des ZEV gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber des EVU für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis des ZEV gemäss Art. 16 StromVV.

4 Anpassungen an der EVU-Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlagen auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellenden privaten Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen des EVU. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet das EVU die Baukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2 bis StromVV).

5 Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung eines ZEV. Der ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt die Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden des EVU eine Installationsanzeige vor der Einführung des ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der EVU-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden.

Die EVU-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Das EVU erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV, inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV teilnehmen, ist Sache des EVU. Weitere Messungen (z. B. für ZEV-Teilnehmer) kann das EVU als Dienstleistung anbieten.

Gemäss den Werkvorschriften wird für die Montage der EVU-Mess- und Steuereinrichtungen bei einer Produktionsanlage ≤30 kVA mindestens zwei Zählerplätze, bei einer Produktionsanlage >30 kVA mindestens drei Zählerplätze benötigt. Für jede weitere Produktionsanlage und für jede Verbrauchstätte, die nicht am ZEV teilnimmt, ist ein weiterer Zählerplatz nötig. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt das EVU auch für die ZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet das EVU abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer EVU-Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen, werden die Messgeräte unterschiedlich angeordnet.

6 Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem EVU-Netz wird dem ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt (zurzeit Standart Haushalt + Gewerbe) zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Produktionsenergie an das EVU stellen das EVU periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die von der EVU bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen des EVU werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einem ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch das EVU und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden von dem EVU an die Rechnungsadresse des ZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer des ZEV ist durch den ZEV sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). Das EVU sendet die Aufforderungen an die im Antrag "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" aufgeführte bevollmächtigte Kontaktadresse.

7 Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet dem EVU mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an das EVU erfolgen mittels Antragsformulars (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) inklusive Anhänge 1 und 2. Darin werden die Grundeigentümer, dessen Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

8 Austritt und Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Beim Praxismodell veräussert der Anlagebetreiber dem Endverbraucher Elektrizität am Ort der Produktion (Art. 16 Abs. 1 EnG).

Einem solchen Verkauf liegt immer ein Kaufvertrag zugrunde. Dafür braucht es (auch) die Zustimmung des Käufers. Die Vertragsparteien sind bei der Festlegung des Preises für die gelieferte Elektrizität frei, d.h. der Preis kann höher oder tiefer sein als der Elektrizitätstarif des Netzbetreibers.

Das Fachsekretariat erachtet es als ungenügend, wenn die Mieter / Pächter lediglich informiert und ohne explizite Ablehnung am Eigenverbrauch teilnehmen (Opting-out). Mit Blick auf das Privatrecht bedeutet blosses Schweigen auf einen Antrag grundsätzlich keine Annahme. Von einer ausdrücklichen Zustimmung kann nur abgesehen werden, wenn die Zustimmung wegen der besonderen Natur des Geschäfts oder nach den Umständen nicht zu erwarten ist.

Die EICom würde im Streitfall prüfen, ob der Endverbraucher seine Zustimmung zum Eigenverbrauch gegeben hat oder nicht. Weiter erachtet es das Fachsekretariat als unzulässig, bei einem Mieterwechsel die Teilnahme am Eigenverbrauch automatisch weiterzuführen. Die analoge Anwendung der Regel beim ZEV (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist nicht zulässig.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich dem EVU mit. Eine Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss dem EVU durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss dem EVU zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.

Anfallende Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden durch die Grundeigentümer getragen.

Änderungen bleiben vorbehalten.